

BGer 2C_857/2021 vom 20. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_857_2021

FR: TF 2C_857/2021 du 20 avril 2022

IT: TF 2C_857/2021 del 20 aprile 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Firma A. _____ ist eine niederländische Gesellschaft mit Sitz in U. _____. Sie baut in der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienersee zusammen mit der B. _____ AG Oberried eine Ferienanlage mit 155 Wohnungen, die hotelmässig bewirtschaftet werden sollen. Für die Mitarbeitenden des Resorts will die Firma A. _____ in dessen Nähe ein Personalhaus mit rund 60 Wohneinheiten bauen. Mit Gesuch vom 22. Mai 2020 beantragte sie beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, es sei festzustellen, dass sie hierfür das Grundstück Nr. xxx ohne Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) erwerben dürfe. Der stellvertretende Regierungsstatthalter von Interlaken-Oberhasli wies das Gesuch am 7. Juli 2020 ab und stellte die Bewilligungspflicht des Grundstückserwerbs fest. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, mit Urteil vom 27. September 2021 ab.

E. 1.2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 29. Oktober 2021 beantragte die Firma A. _____ vor Bundesgericht unter anderem, das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. September 2021 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin das Grundstück Nr. xxx ohne Bewilligung nach dem BewG erwerben könne.

Mit Eingabe vom 19. April 2022 teilte die Firma A. _____ dem Bundesgericht mit, dass sie die mit Datum vom 29. Oktober 2021 eingereichte Beschwerde zurückziehe.

E. 2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet die Instruktionsrichterin (hier die Abteilungspräsidentin) als Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Sie befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG). Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe vorbehaltlos zurückgezogen.

Folglich wird vom Rückzug der Beschwerde Vormerk genommen und das Verfahren abgeschrieben. Durch den Rückzug der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin das Dahinfallen des Verfahrens verursacht, sodass sie für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen muss (Art. 66 Abs. 3 BGG). Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.